

*Braeckmans, Louis: Confession et communion au moyen âge et au concile de Trente. Ed. J. Duculot, Gembloux 1971. 8°, XX u. 233 S. – Kart. FB 300,-.*

Vorliegende Untersuchung gilt für die Zeit von der Frühscholastik bis zum Tridentinum der speziellen Frage, ob die Beichte nach einer Todsünde als unab-

dingbare Voraussetzung für den Kommunionempfang erachtet wurde. Für das Tridentinum stellt der Vf. fest: Das Konzil lehre zwar die Beichtpflicht für Todsünden (*omnia et singula*) aufgrund »göttlichen Rechts« im Bußdekret (Dz 1706/7), vermeide aber im Eucharistiedekret (Dz 1661, 1646/7) diese Qualifizierung für die Notwendigkeit einer vorhergehenden Beichte, und zwar mit Rücksicht auf eine konträre Auffassung Cajetans. Gleichwohl sei jedoch die strenge Verpflichtung zur vorherigen Beichte mehr als eine rein disziplinäre Festlegung; man wollte damit vielmehr eine *vérité générale d'ordre doctrinal* (S. 195) schützen. Diesem Ergebnis wird man zustimmen. – Dieser 1968 als Dissertation eingereichten Abhandlung stellte der Vf. später einen dogmengeschichtlichen Teil voran, in dem er das umfangreiche Material dadurch in den Griff zu bekommen versuchte, daß er die Kommentare zu 1 Kor 11, 28, die Konzilien und Synoden, das kanonistische Quellenmaterial, die Sentenzenkommentare und die Beichtsummen systematisch durchforschte. Er kam zu dem Resümee: Petrus Lombardus und die Theologen bis zum 4. Laterankonzil (1215) äußern sich selten zu dem Verhältnis: Beichte – Kommunion und dann mit unterschiedlicher Auffassung, seit der (disziplinären) Verpflichtung zum jährlichen Empfang von Bußsakrament und Kommunion durch das 4. Lat. drängt man allgemein auf vorhergehende Beichte, die Hochscholastik lehrt allgemein die Pflicht zur vorherigen Beichte bei Todsünden, wobei nur die Möglichkeit der Ausnahmen (Priester mit Zelebrationsverpflichtung, Zututbarkeit eines – bekannten; spirituell ungeeigneten usw. – Beichtvaters) zur Diskussion steht.

Welche Beweisabsicht leitete diese Untersuchung? Keineswegs decken sich die vagen und simplifizierenden Andeu-

tungen Vereeckes im Vorwort (Trient halte die Beichtverpflichtung nur durch eine kirchliche Gewohnheit begründet, Möglichkeit der Generalabsolution auf ein allgemeines Bekenntnis hin) mit den Ergebnissen und Absichten Braeckmans, denn nach ihm hält Trient das spezielle Bekenntnis *iure divino* im strengen Sinn begründet und das Verhältnis für enger als nur einer Gewohnheit entsprechend; »Beichte« im Sinn des Vf.s und der zitierten Texte impliziert immer das spezielle Bekenntnis. Der Vf. will nur die Frage untersuchen, ob die Beichte mit speziellem Bekenntnis immer von einem reuigen, kommunionwilligen Todsünder verlangt wurde. Der Vf. scheint eine Entkoppelung des Verhältnisses zu befürworten, obwohl die angeführten Daten (entschiedene Haltung seit der Hochscholastik, mildere Formulierung Trients lediglich in Rücksicht auf Cajetan) eher dogmengeschichtlich den inneren Konnex erhärten. Die Schlüsse aus den Texten der Frühscholastik überzeugen aber bei näherem Hinblick nicht: Erlaubt das Schweigen der damaligen Kommentatoren von 1 Kor 11, 28 bezüglich einer Beichtverpflichtung den positiven Schluß, sie hätte nicht bestanden, wenn man die große Abhängigkeit von den Vätern bedenkt, die natürlich die öffentliche Buße mit anderen Schriftstellen begründeten? Die These, die kirchliche Gewohnheit beruhe auf der disziplinären Bestimmung des 4. Lat., die allmählich theologisch unterbaut wurde, ist einseitig, denn, wie die vom Vf. übersehenen Untersuchungen L. Hödls zeigten, wurde im 13. Jh. immer mehr die gnadenhafte Bedeutung der Schlüsselgewalt gesehen, während die Frühscholastik ihre zusätzliche Notwendigkeit zur Sündenvergebung nicht erklären konnte, wenn sie schon in der Reue geschieht. Mit der Klärung des Verhältnisses Reue – Schlüsselgewalt wurde auch theologisch die Notwendig-

keit der Beichte immer stärker betont. (In der Praxis wurde normalerweise vor der Kommunion an Festtagen gebeichtet; vgl. S. 39). Wenn Richard v. St. Victor ausdrücklich die Beichte verlangt, Petrus L. nur die mit dem Vorsatz zur Beichte verbundene Reue (S. 39) für sündentilgend erklärt, der Sinn der Schlüsselgewalt als klärungsbedürftig empfunden wurde, im Normalfall die Kommunion nach der Beichte empfangen wurde, und Synoden schon vor 1215 die Beichtverpflichtung (bei Todsünden vor Kommunion) betonten (S. 21), ist dem Zeugnis des Vf.s nach schon in der Frühscholastik der Konnex gesehen (entgegen der Zusammenfassung S. 64). Die Arbeit leidet daran, daß nur das Verhältnis: Beichte

– Kommunion an Einzelaussagen untersucht wurde, nicht aber die Bedeutung des Votums, nicht die grundsätzliche Bewertung der Schlüsselgewalt, nicht das Wesen der beiden Verhältnisgrößen. Hätte man zudem den ekklesialen Rahmen von Sünde und Vergebung im biblisch-patristischen, auch heute wiederentdeckten Sinn berücksichtigt, hätte sich die Frage im Grundsätzlichen nicht stellen können, ob eine volle Teilnahme an der Feier der kirchlichen Einheit (Eucharistie) ohne Wiederversöhnung mit der Kirche möglich ist; interessant bleibt, in welchen Notfällen man sich mit Reue und votum, d. h. dem Willen zu einer bald nachzuholenden Beichte, begnügte.

München

Anton Ziegenaus